

Stellungnahme

zur Empfehlung der Europäischen Kommission
für einen Standard der freiwilligen Nachhaltig-
keitsberichterstattung kleiner und mittlerer Un-
ternehmen (VSME) im Rahmen des Omnibus-I-
Pakets

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Berlin, 11. Februar 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zur Empfehlung der Europäischen Kommission für einen Standard der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (VSME) im Rahmen des Omnibus-I-Pakets

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt es, dass mit dem VSME ein verhältnismäßiger Standard für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) geschaffen wurde, welcher zur höheren Transparenz und Verfügbarkeit von ESG-Daten beitragen kann. Gleichwohl kann es zu zusätzlichen Informationsbedarfen oder Datenlücken kommen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Omnibus-Initiative, durch die über 90 % der Unternehmen aus dem ursprünglichen Anwendungsbereich der verpflichtenden Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ausscheiden und künftig unter die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung fallen.

Der im VSME angelegte Ansatz ist nicht als abschließender oder restriktiver Informationskatalog ausgestaltet. Der Standard sieht ausdrücklich vor, dass Unternehmen, abhängig von Tätigkeit, Branche oder unternehmensspezifischen Risiken, zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen können, soweit dies zur Bereitstellung relevanter, wahrheitsgetreuer, vergleichbarer und verständlicher Informationen beiträgt¹. Der VSME ist damit als offener Referenzrahmen konzipiert und schließt ergänzende Angaben außerhalb der standardisierten Inhalte ausdrücklich nicht aus. Dies ist relevant, da unternehmerische Berichterstattung, bankaufsichtliches Risikomanagement und institutsspezifische Banksteuerung unterschiedliche Zwecke verfolgen.

Während der VSME unternehmensbezogene Transparenzinformationen bereitstellt, sind Kreditinstitute verpflichtet, ESG-Risiken quantitativ, zukunftsgerichtet und portfolioübergreifend zu steuern. Deswegen muss es Kreditinstituten weiterhin möglich sein, im Rahmen gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher oder geschäftlicher Anforderungen ergänzende unternehmensindividuelle oder objektspezifische Informationen zu berücksichtigen oder anzufragen, etwa aufgrund interner Modelle oder risikoorientierter Bewertungen. Diese Möglichkeit wird durch den Value-Chain-Cap (in Form eines freiwillig anwendbaren Standards basierend auf dem VSME) in der Omnibus-Fassung nach unserem Verständnis nicht eingeschränkt. Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung begrenzt der Value-Chain-Cap standardisierte und wiederkehrende Berichtspflichten, ohne jedoch die zulässige Nutzung oder die anlassbezogene Anforderung zusätzlicher, risikorelevanter Informationen im Einzelfall auszuschließen. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, wäre eine klare, konsistente und präzise Kommunikation der Politik zum korrekten Verständnis des Value-Chain-Cap hilfreich.

Um zeitnah eine verhältnismäßige, konsistente und möglichst standardisierte Bereitstellung von ESG-Informationen sicherzustellen, sollte der umfassende VSME (beide Module) zunächst als praxistauglicher Referenzrahmen genutzt werden.

¹ Quelle: Empfehlung (EU) 2025/1710 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen. Anhang I, Grundsätze für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts, Tz. 10.